

L a n d e s g e s e t z

vom

mit dem die NÖ. Gemeindebeamten-
gehaltsordnung 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969, LGBL.Nr.136,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. 2440-2, wird
wie folgt geändert:

1. § 4 hat zu entfallen.
2. § 5 hat zu lauten:

"Definition von Begriffen

§ 5

(1) Der Gehalt ist das monatliche Grundeinkommen des Gemein-
debeamten zuzüglich einer Personalzulage (§ 46 Abs.7
der NÖ. Gemeindebesamtenendienstordnung 1969).

(2) Die Dienstzulage ist eine Zulage, die sich nach dem
Vorrückungsbetrag des Gemeindebeamten richtet.

(3) Die Dienstalterszulage gebührt dem Gemeindebeamten,
nachdem er eine bestimmte Zeit in der höchsten Gehalts-
stufe seiner Dienstklasse verbracht hat. Ihr Ausmaß be-
stimmt sich nach Teilen oder dem Vielfachen des je-
weiligen Vorrückungsbetrages.

(4) Ausgleichszulagen sind Zulagen zur Abgeltung der auf
Grund einer anderen Verwendung niedrigeren Nebengebühren
und eines auf Grund der Überstellung niedrigeren Ge-
haltes.

(5) Teuerungszulagen sind Zulagen zum Gehalt, zur Dienst-
(Alters-) zulage, zur Verwaltungsdienstzulage, zur Aus-

gleichszulage, zum Ruhegenuß, zum Versorgungsgenuß, zum Unterhaltsbeitrag und zu der Haushaltszulage.

(6) Die Zulagen gemäß § 20 b Abs.1 bis 4 dienen zur Abgeltung der qualitativ hochstehenden Tätigkeit und der höheren Verantwortung des Krankenpflagedienstes.

(7) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienst- (Alters-) zulage, Ausgleichszulage, Haushaltszulage, Verwaltungsdienstzulage, Zulage gemäß § 20 b Abs.1 bis 4, Wachdienstzulage und Teuerungszulage.

(8) Der Ruhegenuß ist das Grundeinkommen des Gemeindebeamten im dauernden oder zeitlichen Ruhestand. Zum Ruhegenuß gehören auch die dem Ruhegenuß zuzuschlagenden Zulagen. Der Ruhebezug besteht aus dem Ruhegenuß zuzüglich allfälliger Haushaltszulagen und Teuerungszulagen.

(9) Die Sonderzahlung ist die dem Gemeindebeamten (Hinterbliebenen) neben dem Gehalt (Ruhegenuß, Versorgungsgenuß) für jedes Kalendervierteljahr gebührende außerordentliche Zahlung in der Höhe von 50 vom Hundert des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges) im Monat der Auszahlung.

(10) Versorgungsgenuß ist das Grundeinkommen der Witwe, der Halbwaise, der Waise sowie der früheren Ehefrau. Der Versorgungsbezug besteht aus dem Versorgungsgenuß zuzüglich allfälliger Haushaltszulagen und Teuerungszulagen.

(11) Ergänzungszulage und Hilflosenzulage sind Zulagen zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß mit Fürsorgecharakter.

(12) Unterhaltsbeiträge sind Leistungen an ehemalige Gemeindebeamte des Ruhestandes oder deren Hinterbliebene. Als Unterhaltsbezug wird der Unterhaltsbeitrag zuzüglich jener Gebühren bezeichnet, die den Ruhe- (Versorgungs-) bezug ergeben.

(13) Der Ausdruck Bezug (Bezüge) bezieht sich sowohl auf den Dienstbezug als auch auf den Ruhe- oder Versorgungsbezug."

3. Im § 6 Abs.3 haben die letzten drei Sätze zu entfallen.
4. Dem § 7 Abs.6 ist folgender Satz anzufügen: "Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."
5. Im § 8 Abs.1 ist die Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr. 268," durch die Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440," zu ersetzen.
6. Dem § 10 wird folgender Abs.8 angefügt:
"(8) Ruhe- und Versorgungsbezüge sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Wege der österreichischen Postsparkasse im Inland zuzustellen, wobei die Gebühren für die Zustellung die Gemeinde zu tragen hat. Diese Bezüge können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto beim österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Diese Überweisung ist nur auf ein Konto zulässig, über welches der Anspruchsberechtigte allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, jene wiederkehrenden Geldleistungen der Gemeinde zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. Auf Verlangen hat der Anspruchsberechtigte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen."
7. § 12 hat zu lauten:

"Verjährung

§ 12

(1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht

innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu unrecht entrichteter Leistungen verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist."

8. § 18 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklassen I, II oder III aus den Verwendungsgruppen 6 bis 1, E, D oder C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hätte.

9. Im § 18 Abs.8 und 13 ist jeweils das Wort "Ergänzungszulage" durch das Wort "Ausgleichszulage" zu ersetzen.

10. Im § 20 Abs.1 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.

11. Im § 20 Abs. 5 ist nach der Wortfolge "Dem Gemeindebeamten des Schemas II" die Wortfolge "oder der Verwendungsgruppe W 3" einzufügen.

12. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

"Verwaltungsdienstzulage

§ 20 a

Dem Gemeindebeamten der Dienstzweige 1 bis 83 und 103 gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Gemeindebeamten

der Dienstklassen	Schilling
I und II	420
III und V	578
VI bis VIII (bei den Magistrats- direktoren bis IX)	735

"Zulagen für Gemeindebeamte
an Gemeindekrankenanstalten

§ 20 b

- (1) Gemeindebeamten der Dienstzweige 60 und 62 gebührt
- bis zum 20. Jahr ab dem Stichtag oder bis zu einer Einstufung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 5, eine Zulage von S 500.--;
 - ab dem 21. Jahr ab dem Stichtag oder ab einer Einstufung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 6, eine Zulage von S 600.--.
- (2) Einer Stationsschwester gebührt eine Funktionszulage von S 700.-- monatlich, einer Schwester Oberin eine Funktionszulage von S 1.100.-- monatlich.
- (3) Gemeindebeamten, die eine Tätigkeit gemäß § 44 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961 ausüben, gebührt eine Zulage von S 190.--.
- (4) Gemeindebeamten, die eine Tätigkeit gemäß §§ 25 und 37 des Krankenpflegegesetzes ausüben, gebührt eine Zulage von S 500.--."

13. § 21 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Soferne es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt, zum Ruhegenuß, zum Witwenversorgungsgenuß, zum Waisenversorgungsgenuß, zur Haushaltszulage einschließlich allfälliger Steigerungsbeträge dazu, zur Ausgleichszulage, zur Dienstzulage, zur Verwaltungsdienstzulage, zur Dienstalterszulage und zur Zulage für Gemeindebeamte an Gemeindekrankenanstalten Teuerungszulagen."

14. § 25 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Dem im Abs.1 genannten Gemeindebeamten gebühren:

- a) Dienstzulagen,
- b) Wachdienstzulagen,
- c) Nebengebühren und sonstige Zulagen, soferne in der Gemeinde ein gleichartiger Dienst verrichtet wird, nach den für Wachebeamte des Bundes geltenden Rechtsvorschriften."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art.I Z.10 dieses Gesetzes rückwirkend mit 1.Oktober 1971;
2. Die Bestimmungen des durch Art.I Z.12 dieses Gesetzes eingeführten § 20 b der NÖ.Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 rückwirkend mit 1.Jänner 1972;
3. Die Bestimmungen des durch Art.I Z.12 dieses Gesetzes eingeführten § 20 a der NÖ.Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 sowie Art. I Z. 4, 8, 11 und 14 dieses Gesetzes rückwirkend mit 1.Dezember 1972;
4. Alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Monatsersten.

Artikel III.

(1) Zahlungen, die den Gemeindebeamten auf Grund des Rundschreibens der NÖ. Landesregierung vom 27.November 1972, GZ.II/1-2003/28-1972, geleistet worden sind, gelten als Verwaltungsdienstzulage im Sinne des § 20 a der NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 in der Fassung des Art.I Z.12 dieses Gesetzes.

(2) Zahlungen, die an Gemeindebeamte auf Grund des Rundschreibens der NÖ.Landesregierung vom 12.Juli 1972, GZ.VII/3-20/X/97-1972, geleistet worden sind, gelten als Zulagen für Gemeindebeamte an Gemeindefürsorgeanstalten im Sinne des § 20 b der NÖ. Gemeindebeamteneingehaltsordnung 1969 in der Fassung des Art.I Z.12 dieses Gesetzes.

Artikel IV.

Vom 1.März 1973 bis 1.September 1974 gelten folgende Sondervorschriften:

In den Monaten März 1973, September 1973, März 1974 und September 1974 erhalten Personen, denen in den genannten Monaten eine Ergänzungszulage gemäß § 77 der NÖ. Gemeindebeamteneingehaltsordnung 1969 gebührt, zum Ruhe- (Versorgungs-)bezug eine Abgeltung für die Erhöhung amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise im Betrage von S 70.--. Dieser Abgeltungsbetrag erhöht sich auf S 100.--, wenn die Ehefrau bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist. Bezieher eines Waisenversorgungsbezuges, denen oder für die eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.23/1973 gebührt, haben keinen Anspruch auf den Abgeltungsbetrag. Die Auszahlung des Abgeltungsbetrages hat gemeinsam mit dem Ruhe- (Versorgungs-)bezug für den betreffenden Monat zu erfolgen. Abgeltungsbeträge, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig waren, sind spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszubezahlen.

Artikel V.

Für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 20a und 20b der NÖ.Gemeindebeamteneingehaltsordnung 1969 in der Fassung des Art.I Z.12 dieses Gesetzes gebührenden Zulagen gelten die Bestimmungen des Art.II des Gesetzes LGBl. 2440-2 sinngemäß

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes